

Nachrichten vom Landtage.

Vier und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 21. August 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deput. der 2. Kammer, die Begutachtung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfes wegen künftiger Einrichtung der alterländischen Immobilial-Brandversicherungs-Anstalt betreffend. §. 7. — 16.

Abg. R u n d e bemerkt ferner zu §. 7., daß rücksichtlich der Privatgesellschaften eine Concurrnz eintreten müsse, weil sonst eine Begünstigte ihre Forderungen ungemein hoch stellen könnte. — Der Abg. S c h ü t z äußert, daß, soviel ihm bekannt sei, die Leipziger Anstalt ein ausschließliches Privilegium auf 20 Jahre habe und daß man nur mit deren Einwilligung andern Anstalten Concessionen ertheilen könne, welchem Anführen der k. Comm. v. W i e t e r s h e i m als einem ungegründeten widerspricht, was auch vom Abg. E i s e n s t u c k geschieht unter dem Anführen, daß ja der in seinem Hause wohnende Agent einer Feuerversicherungsanstalt einen Phönix ausgehängt habe. — Nachdem noch der Secret. R i c h t e r erinnert, daß die Concessionsertheilung wohl der Regierung zu überlassen sein möchte, so bemerkt der Abg. C l a u s: Er sei der Meinung, daß es der Regierung nicht möglich bleiben dürfte, von einer Gesellschaft, welche Concession nicht gesucht habe, Versicherungen im Lande gut zu heißen, wenn hier nicht eine veränderte Fassung eintrete. Er überreicht deshalb ein Amendement, dem zufolge statt der im Deputationsberichte vorgeschlagenen Sätze unter b. und c., b in Wegfall zu bringen, und es unter c. heißen solle: „vermittelst solcher Agenten ausländischer Anstalten, welche zur Annahme hierländischer Versicherungen Concession erhalten (vgl. Verordnung v. 23. Juli 1828).“

Der Abg. aus dem Winkel wünscht den Zusatz, daß die Summe sämmtlicher Versicherungen nicht den wahren Werth des Objectes übersteigen dürfe, und Vicepräsident D. H a a s e beantragt, die Abschrift des Vertrags nach dem jedesmaligen Abschlusse der Obrigkeit vorzulegen. — Beiden Anträgen setzt der Staatsminister v. P i n d e n a u entgegen, daß selbige zur Ausführung des Gesetzes gehörten. — Beide sollen jedoch nach dem Beschlusse der Kammer in die Schrift aufgenommen werden. — Ein anderer Antrag des Abg. S c h ü t z, daß die Regierung der Kammer die Grundsätze mittheilen solle, nach welchen sie die Concessionsertheilung verweigere, wird nicht unterstützt, und hierauf der §. nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung (1 Stimme erhob sich dagegen) angenommen. —

Man gelangt nunmehr zu §. 8., welcher Folgendes enthält:

(Fortsetzung). „Die Unterlassung der Anzeige der Versicherung der §. 6. genannten Gebäude bei andern als der Landes-

versicherungsanstalt und die Nichtbefolgung der §. 7. wegen Versicherung der Mobilien ertheilten Vorschriften zieht die Confiscation der auf solche Versicherungen zu gewarten habenden Vergütungsgelder zum Besten des §. 74. genannten Fonds nach sich.“

Die Deputation bemerkt hierzu:

Man ist darüber nicht zweifelhaft, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, aus landespoliceilichen Rücksichten die §§. 6. und 7. vorstehend normirten Verbote und Beschränkungen gesetzlich auszusprechen; so dürften auch Contraventionen so streng zu verpönen sein, als dieß irgend zulässig ist. Der Gesetzentwurf drohet bloß die Confiscation der aus andern Anstalten zu erwartenden Vergütung an, obwohl die Verordnung vom 23. Juli 1828 im §. III., welcher nach §. 93. des gegenwärtigen Gesetzentwurfes mit aufgehoben werden soll, die Contraventionen gegen die Verbote der Brandversicherung in fremden Anstalten härter verpönt, indem dort für den Fall, daß ein Brandunglück sich noch nicht ereignet hätte, eine Geldbuße von 100 Thalern oder Gefängnißstrafe von drei Monaten, und für den Fall, daß ein Brandschaden an den auf solche verbotene Weise versicherten Gegenständen sich ereignet haben sollte, Confiscation der Vergütung, oder, wenn dazu nicht zu gelangen, Einbringung des Betrages aus dem Vermögen des Contravenienten, oder, wenn auch dieß erfolglos bliebe, dessen Bestrafung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, angeordnet wird. Hatte man im Jahre 1828 Grund und Anlaß, diese gesetzlichen Dispositionen zu erlassen, so fehlt es an solchem wohl jetzt auch nicht, sie beizubehalten und deren Wegfall wenigstens noch zur Zeit nicht zu wünschen. Auch das Weimarische Gesetz bedrohet den Contravenienten gegen gedachte Verbotsvorschrift nicht nur mit Confiscation der Vergütung aus andern Anstalten, sondern zugleich mit dem Verluste des Vergütungsanspruches an die Landesanstalt; es hat dieß Gesetz überdieß eine angemessenere Fassung, indem es die Straffolgen der Contraventionen eintreten läßt, eben so, wenn wider alle diese Vorschriften und beschränkenden Bedingungen, als wenn nur wider eine derselben contravenirt worden ist, und es fügt noch außerdem Vorschriften zur Steuerung der durch herumziehende fremde Agenten zu besorgenden Nachtheile hinzu. — Die Deputation erlaubt sich daher, folgende Abänderung dieses Paragraphen in Vorschlag zu bringen:

„Wird auch nur gegen Eine der §§. 6. und 7. vorstehenden Verbotsvorschriften und Bedingungen gehandelt, so ist der Contravenient,

- a) in dem Falle, wenn ein Brandschaden an den versicherten Gegenständen sich noch nicht ereignet hat, mit einer Geldbuße von 100 Thalern — — oder, dafern solche nicht einzubringen, mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen;
- b) in dem Falle aber, wenn die Contravention erst nach eingetretene Brandunglücke entdeckt wird, nicht allein des Anspruches auf die außerdem aus der Landesanstalt etwa zu erwartende Immobilial-Brandvergütung für das verbotswidrig bei einer andern Anstalt versicherte Gebäude verlustig, sondern es unterliegt auch die, sei es für Gebäude oder bewegliche Gegenstände, aus andern in- oder ausländischen Anstalten ihm zukommende Entschädigungssumme der Confiscation